

Kooperationsvertrag

zur Ausbildung zum/zur Erzieher/in im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung in der Fachschule des Sozialwesens, Fachrichtung Sozialpädagogik zwischen dem **Berufskolleg Lübbecke, Rahdener Str. 1, 32312 Lübbecke**, vertreten durch die Schulleitung,

im Folgenden „**Fachschule**“ genannt

und **dem Träger des praktischen Teils** der Ausbildung
_____ (Name, Anschrift)

vertreten durch _____,

im Folgenden „**Träger**“ genannt

Präambel

Die Kooperationspartner – die Fachschule und der Träger – vereinbaren eine partnerschaftliche, enge, verlässliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit zur gemeinsamen Ausbildung von staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern. Ziel ist eine optimale Verzahnung theoretischer und praktischer Lernprozesse sowie die Sicherung einer hohen Ausbildungsqualität im Sinne der Kinder- und Jugendhilfe.

§1 Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich

Die Ausbildung erfolgt gemäß Schulgesetz NRW, APO-BK Anlage E, dem Bildungsplan Sozialpädagogik sowie den geltenden gesetzlichen Grundlagen des SGB VIII. Sie orientiert sich an der „Handreichung zur Organisation einer praxisintegrierten Ausbildung in der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehungspflege“ des MSB NRW. Die Vereinbarung regelt Rechte und Pflichten beider Lernorte und bildet die Basis der Lernortkooperation.

§2 Ziele der Kooperation

- (1) Förderung fachlicher, personaler und pädagogischer Kompetenzen der Studierenden
- (2) Unterstützung der beruflichen Identitätsentwicklung
- (3) Gewinnung zukünftiger qualifizierter Fachkräfte für die Kinder- und Jugendhilfe
- (4) Ermöglichung konsistenter Ausbildung
- (5) Sicherung des Kommunikationsflusses insbesondere über Ausbildungsbeirat und Praxisanleitertreffen, initiiert von der Fachschule bzw. dem Berufskolleg Lübbecke

§3 Verantwortlichkeiten von Schule und Träger

Die Schule trägt die Gesamtverantwortung für den Ausbildungsprozess, organisiert Unterricht, Praxisbegleitung und Leistungsbewertung.

Der Träger verantwortet Einsatzplanung, pädagogische Anleitung und Sicherheit in der Praxis.

§4 Auswahl der Studierenden und Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt durch Schul- und Trägerentscheidung gemäß APO-BK, Anlage E. Eine Ausbildungsabsichtserklärung durch den Träger soll mit der Bewerbung an der Fachschule einhergehen.
- (2) Ein Ausbildungsvertrag ist Voraussetzung für die Einschulung und muss spätestens am ersten Schultag vorliegen. Die Verträge müssen von der Fachschule geprüft werden.
- (3) Es gelten zudem weitere Aufnahmebedingungen der Fachschule (insbesondere die Vorlage eines aktuellen eintragungswerten erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses bei Bewerbung). Das polizeiliche Führungszeugnis muss rechtzeitig bei der Ausbildungsstelle vorgelegt werden.

§5 Organisation von Unterrichts- und Praxiszeiten

- (1) Die Ausbildung dauert drei Jahre. Wenn ein Schuljahr nicht bestanden wird, verlängert sich die Ausbildung entsprechend.
- (2) Schul- und Praxistage sind folgendermaßen organisiert:
 - Unterstufe: 3 Schultage / 2 Praxistage
 - Mittelstufe: 2 Schultage / 3 Praxistage
 - Oberstufe: 2 Schultage / 3 Praxistage
 - Während der Schulferien arbeitet der/die Auszubildende durchgehend, d.h. im Rahmen der Gesamtwochenstunden, in der Praxisstelle. Selbiges gilt unter Berücksichtigung von §10 (3) auch für den Zeitraum ab der Bekanntgabe der Prüfungszulassung im dritten Ausbildungsjahr.
- (3) Schultage gelten aufgrund der Vor- und Nachbereitungszeit als volle Arbeitstage á acht Zeitstunden.
- (4) Die Ausbildung erfolgt grundsätzlich im Rahmen einer Vollzeitbeschäftigung. Die Schultage sind Bestandteil der vereinbarten Wochenarbeitszeit. In unterrichtsfreien Zeiten erfolgt der Einsatz in der Praxisstelle im Umfang der regelmäßigen Wochenarbeitszeit. Eine Reduzierung des Beschäftigungsumfanges ist nur in begründeten Ausnahmefällen und im Einvernehmen mit der Fachschule zulässig.
- (5) Der Träger verpflichtet sich, den/die Auszubildende/n für alle fachschulischen Veranstaltungen innerhalb des Anstellungsverhältnisses freizustellen. Um auf die mindestens 2.400 Theoriestunden zu kommen, werden zusätzliche Modultage durch die Fachschule angeboten. Diese werden dem Träger rechtzeitig bekannt gegeben.

§6 Wechselpraktikum

- (1) Das Wechselpraktikum findet im zweiten Halbjahr der Unterstufe statt und erfolgt in einem zweiten einschlägigen Arbeitsfeld (Kindertageseinrichtung, Heimerziehung, Tagesgruppe, offener Ganztags, Jugendfreizeiteinrichtungen/offene Kinder- und Jugendarbeit). Es dauert in der Regel acht Wochen. Die Schultage bleiben unbenommen. Die Fachschule unterstützt interne Wechselmöglichkeiten.
- (2) Im Wechselpraktikum findet ein Praxisbesuch durch die betreuende Lehrkraft statt.

§7 Ausbildungsplan und Praxisanleitung

- (1) Träger und Fachschule stimmen einen individuellen Ausbildungsplan ab, der ab der Unterstufe von der Einrichtung verfasst und fortlaufend angepasst und bearbeitet wird. Die Fachschule stellt dem Träger eine Vorlage zur Verfügung.
- (2) Der Träger benennt eine geeignete, qualifizierte, sozialpädagogisch ausgebildete Praxisanleitung mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung.

§8 Vergütung

Die Vergütung erfolgt nach tariflichen oder internen Regelungen des Trägers. Näheres regelt die „Handreichung zur Organisation einer praxisintegrierten Ausbildung in der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehungspflege“ des MSB NRW.

§9 Probezeit

Die Probezeit sollte zwischen drei und sechs Monaten liegen.

§10 Arbeitszeit, Freistellungen, Urlaub

- (1) Die Arbeitszeit an Praxistagen beträgt grundsätzlich maximal 8 Stunden täglich. In Einrichtungen mit Schichtdiensten, insbesondere in der Heimerziehung, kann die tägliche Arbeitszeit im Rahmen der geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere ArbZG) abweichend gestaltet werden, sofern dies für einen realistischen Einblick in den Berufsalltag erforderlich ist und der Ausbildungsrahmenplan dies zulässt. Hierzu können auch Früh-, Spät- oder geteilte Dienste gehören. Einsätze über 8 Stunden, beispielsweise im Rahmen von verlängerten Diensten oder begleiteten Nachtbereitschaften, sind nur zulässig, wenn:
 - der/die Auszubildende der Teilnahme vorab ausdrücklich zustimmt,
 - eine pädagogisch begründete Lernchance besteht (z.B. Elternabend, Dienstbesprechung, Teamveranstaltung),
 - die Betreuung und Anleitung durch die Einrichtung sichergestellt ist,
 - die gesetzlichen Ruhezeiten und Ausgleichszeiten eingehalten werden, und
 - die Gesamtwochenarbeitszeit des/der Auszubildenden den vereinbarten Umfang nicht überschreitet.Reine Nacht- oder Wechselschichten im Sinne vollwertiger Nachtdienste ohne pädagogische Begleitung sind in den ersten beiden Ausbildungsjahren ausgeschlossen.
- (2) Eine Freistellung des/der Auszubildenden vom Schulunterricht bzw. schulischen Veranstaltungen ist nur in Ausnahmefällen durch die Schule möglich. Gleiches gilt für die außerordentliche Freistellung des/der Auszubildenden von Praxistagen. Über solche Fälle entscheidet die Einrichtung.
- (3) Der/die Auszubildende ist für alle Prüfungstage sowie die Tage zwischen den Fachschulexamen vom Träger freizustellen. Der Träger vereinbart mit der Auszubildenden rechtzeitig angemessene Freistellungszeiten für die Prüfungsvorbereitung.
- (4) In der Oberstufe endet der Unterricht mit der Bekanntgabe der Zulassung zu den Fachschulexamina und zur fachpraktischen Prüfung (Kolloquium).
- (5) Der Urlaubsanspruch richtet sich nach den tariflichen bzw. betrieblichen Vereinbarungen des Trägers. Der Urlaub ist grundsätzlich während unterrichtsfreier Zeiten zu nehmen. Urlaub während Unterrichts-, Prüfungs- oder Praktikumsbesuchstagen ist ausgeschlossen. Eine Abstimmung zwischen Auszubildendem/r, Praxisanleitung und Schule ist im Sinne einer planvollen Ausbildung notwendig.

- (6) Längere Fehlzeiten sind frühzeitig mit der betreuenden Lehrkraft, der Praxisanleitung und der Einrichtungsleitung abzustimmen. Ab dem 15. Fehltag findet ein verpflichtendes Gespräch zwischen Einrichtung, betreuender Lehrkraft und Auszubildendem/r statt. Auf Grundlage des Ausbildungsplans und der dokumentierten Fehlzeiten wird geprüft, ob das Ausbildungsziel erreicht werden kann und welche weiteren Maßnahmen erforderlich sind.

§11 Praxisbesuche

Praxisbesuche erfolgen gemäß APO-BK, erstrecken sich über das gesamte Schuljahr und werden von der betreuenden Lehrkraft dokumentiert.

§12 Versetzung, Prüfungen und Wiederholungen

Am Ende jeden Schuljahres erfolgt eine Versetzungsentscheidung. Der/Die Auszubildende erhält ein Zeugnis. Fachschulexamen und fachpraktische Prüfung (Kolloquium) finden am Ende des dritten Jahres statt.

§13 Kündigung und Wechsel

Änderungen der Einsatzstelle oder Vertragsauflösung sollen im Vorfeld mit der Schule kommuniziert werden.

§14 Datenschutz, Verschwiegenheit und Informationsaustausch

Die Partner gewährleisten die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen. Einwilligungen werden zu Ausbildungsbeginn eingeholt.

§ 15 Versicherungsschutz

- (1) Für den/die Auszubildende/n besteht während des gesamten Zeitraums der praxisintegrierten Ausbildung ein Versicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung. Dieser umfasst insbesondere:
- die praktische Tätigkeit in der Einrichtung,
 - die direkten Wege zwischen Wohnort und Praxiseinsatzstelle,
 - Tätigkeiten außerhalb der Einrichtung, sofern sie im Auftrag des Trägers erfolgen und die Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.
- (2) Während des Unterrichts, schulischer Veranstaltungen sowie der direkten Wege zwischen Wohnort und Schule besteht Versicherungsschutz durch die Schule.
- (3) Der Träger informiert den/die Auszubildende/n über die bestehende Unfallversicherung sowie über ggf. erforderliche zusätzliche Versicherungen (z.B. private Haftpflichtversicherung) und unterstützt bei der Klärung offener Fragen.

§16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der ursprünglichen möglichst nahekommt.

Lübbecke, _____

Berufskolleg Lübbecke

Träger der Praxisstelle